

# Gesetzsammlung

für das Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

Viertes Stück vom Jahre 1864.

## № VII. Gesetz

vom 18. Februar 1864, die Zuständigkeit der Behörden zur Verhängung der durch das Gesetz über die Militärpflicht vom 9. Februar 1855 bestimmten Strafen betreffend.

**Wir Friedrich Günther**, von Gottes Gnaden, Fürst zu Schwarzburg ic. verordnen auf Antrag Unseres Ministeriums sowie mit Beirath und Zustimmung Unseres getreuen Landtags über die Zuständigkeit der Behörden zur Verhängung der durch die §§. 19 und 20 des Gesetzes über die Militärpflicht vom 9. Februar 1855 (Ges.-Samml. 1855 S. 7) bestimmten Strafen was folgt.

### §. 1.

Die durch §§. 19 und 20 des Gesetzes über die Militärpflicht bestimmten Ungehorsamsstrafen werden von dem Regierungscollegio ausgesprochen, nachdem die Untersuchung gegen den ungehorsamen Militärpflichtigen, mag es sich um das Nichterscheinen im Verloosungstermine (§. 19 des Gesetzes) oder um das Ausbleiben im Aushebungstermine (§. 20 des Gesetzes) handeln, von der zuständigen Aushebungsbehörde geführt worden ist.

Diese Untersuchungsbehörde schreitet gegen den ungehorsamen Militärpflichtigen selbstständig und von Amtswegen ein, erläßt bei unbekanntem Aufenthalte des Ungehorsamen sowohl in den Fällen des §. 20 wie in denen des §. 19 des Gesetzes die öffentliche Aufforderung zur Bestellung, bewirkt in den dazu gesetzlich geeigneten Fällen bei festgestellter Diensttauglichkeit des Ungehorsamen die vorläufige Einstellung desselben

Fürst. Schw. Rudolst. Gesetzsaml. XXV.

5

Ausgegeben in **Rudolstadt** den 27. Februar 1864. \*